

Satzung des „Förderverein Musikschule Leimen e.V.“

Gültig ab Zustimmung der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2015

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikschule Leimen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer 331583 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikschule Leimen e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Geschäftsbetrieb dient ausschließlich der Erreichung der unter § 2 genannten Aufgaben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und spricht die Ablehnung oder Aufnahme des Bewerbers aus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in den Verein. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Bei einer Aufnahme hat das neue Mitglied durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Anerkennung der Vereinssatzung zu bestätigen.
3. Die Vorstandschaft kann Personen, welche sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft mit deren Zustimmung verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - c. durch freiwilligen Austritt (siehe Nr. 2)
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe Nr.3)

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Beiträge und sonstige Zahlungen über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen laufenden jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Aufgaben des Vereins, welche nicht Aufgaben des Vorstands sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich zuständig für
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Änderungen des Zwecks des Vereins
 - c. Feststellung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f. Auflösung des Vereins

§ 11 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, außerdem auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Ortsblatt Leimen oder per E-Mail unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Über jede Sitzung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer an.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind in geheimer Wahl auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer können nur ordentliche Mitglieder, welche am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben jeder das Alleinvertretungsrecht für den Verein gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte und bedient sich dabei der Vorstandsmitglieder. Er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er bereitet die notwendigen Beschlüsse vor und setzt diese um.
6. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Delegierte für den Vorstand des Vereins Musikschule Leimen e.V.

Der Verein entsendet fünf Delegierte in die Mitgliederversammlung des Vereins Musikschule Leimen e.V., zwei davon in dessen Vorstand. Die Delegierten wählt die Mitgliederversammlung des Vereins aus ihren ordentlichen, volljährigen Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Die gewählten Delegierten wählen aus ihren Reihen zwei Mitglieder für die Vorstandschaft des Vereins Musikschule Leimen e.V..

§ 14 Organisation und Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung des Vereins ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Musikschule Leimen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Kulturförderung zu verwenden hat.